

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1969	Nummer 48
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	12. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes	554

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 3. 1969	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf einer Zulassung	555
17. 3. 1969	Bek. — Arbeitstagung „Geschlechterziehung in Kindergarten, Schule und Hochschule“	555
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
20. 1. 1969	Bek. — Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	555
	Personalveränderung	
	Minister für Bundesangelegenheiten	558
	Hinweis für die Bezieher	
	Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1968 —	558

I.

8300

**Anwendung des § 9 der Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4
des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 3. 1969 —
II B 2 — 4201.5 (5/69)

Zur Frage der Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1 Schaffung von Vermögen mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gehören zum derzeitigen Bruttoeinkommen auch Einnahmen aus Vermögen, das der Beschädigte mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern. „Vermögen“ ist die Summe der geldwerten Güter des Beschädigten nach Abzug der Verbindlichkeiten. „Mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen“ ist der Teil des Vermögens, den der Beschädigte mit seinem Erwerbseinkommen erworben hat. Ist ein Vermögensbestandteil nur teilweise mit dem Erwerbseinkommen erworben worden, gelten die daraus erzielten Einnahmen nur in Höhe des entsprechenden Bruchteils als derzeitiges Bruttoeinkommen. Vermögen, das unmittelbar durch eigene Tätigkeit, die nicht Erwerbstätigkeit ist (z. B. Selbsthilfe beim Hausbau), erworben wurde, ist nicht mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit geschaffen. Einnahmen hieraus zählen daher nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen.

2 Die Absicht der Sicherung des Lebensunterhaltes

Ein Vermögen ist nur dann zu dem Zweck geschaffen worden, sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, wenn das Motiv der Sicherung des Lebensunterhalts für die Vermögensschaffung zumindest wesentlich mitbestimmend war. Ob dieses Motiv vorliegt, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Dabei ist der Sinn von § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu berücksichtigen, der nicht darin liegt, jeden erdenklichen Vorteil aus einer zusätzlichen Altersvorsorge anzurechnen, sondern nur die typischen der Sicherung des Lebensunterhalts dienenden und an die Stelle des früheren Erwerbseinkommens tretenden Einkünfte.

Mit der Vermögensschaffung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wird derselbe Zweck verfolgt wie mit der Risikoabsicherung durch die gesetzliche Sozialversicherung. Die Risikoabsicherung erstreckt sich allgemein nicht nur auf den Fall des altersbedingten, sondern auch des krankheitsbedingten Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Deshalb ist eine Anrechnung der Einnahmen aus dem Vermögen nicht erst vom Zeitpunkt des normalen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben anzunehmen (§ 65. Lebensjahr; vgl. § 3 Abs. 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG), sondern schon vom Eintritt der schädigungsbedingten beruflichen Betroffenheit an.

3 Einzelne Vermögensarten

3.1 Hausbesitz

Ein Einfamilienhaus, das im Eigentum des Beschädigten steht und von ihm bewohnt wird, fällt im allgemeinen nicht unter den Vermögensbegriff des § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO.

Für den Erwerb eines Eigenheimes wird sicherlich die Erwägung mitbestimmend sein, für den Fall des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben eine preiswertere Wohngelegenheit zu haben. Im Vordergrund steht jedoch im allgemeinen der Wunsch, durch Eigentumsbildung den persönlichen Wohnbedarf zu decken. Soweit die Umstände des Einzelfalles nicht ausnahmsweise auf die Absicht hindeuten, durch Erwerb eines Einfamilienhauses eine Altersvorsorge zu treffen, wie das z. B. bei der Vermietung eines Eigenheimes der Fall sein kann, sind die sich aus dem Eigentum ableitenden Vermögensvorteile (z. B. ersparter Miet-

zins) keine Einnahme im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO.

Beim Erwerb eines Mehrfamilienhauses wird demgegenüber die Absicht, sich nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, vielfach wesentlich mitbestimmend gewesen sein, so daß insoweit die Einnahmen als derzeitiges Bruttoeinkommen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs anzurechnen sind.

3.2 Erbschaft

Einnahmen aus einer Erbschaft fallen nicht unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO. Das gilt auch dann, wenn der Beschädigte im Hinblick auf die Erbschaft eine anderweitige Alterssicherung unterlassen hat.

3.3 Landwirtschaftlicher Besitz — Austragsleistungen

Ein gegen Austragsleistungen unter Lebenden erworbener landwirtschaftlicher Besitz fällt nur dann unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn die Absicht, sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern, für den Erwerb zumindest wesentlich mitbestimmend war.

3.31 Ist der Beschädigte gesetzlicher Erbe des Voreigentümers, wird es sich in den meisten Fällen um eine Vorwegnahme des Erbgangs handeln. Insoweit sind die Austragsleistungen keine Aufwendungen zum Erwerb des landwirtschaftlichen Besitzes, sondern lediglich ein Ausgleich an den Voreigentümer für die vorzeitige Überlassung. Der landwirtschaftliche Besitz fällt insoweit nicht unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO. Das gilt auch dann, wenn der Beschädigte verpflichtet ist, aus dem übernommenen Besitz Leistungen an Dritte zu erbringen (z. B. Auszahlung an Geschwister).

3.32 Ist der Beschädigte nicht gesetzlicher Erbe des Voreigentümers, wird es sich im allgemeinen nicht um eine Vorwegnahme des Erbgangs handeln, sondern um ein selbstständiges Erwerbsgeschäft (z. B. Kauf auf Rentenbasis). Der solchermachen übernommene landwirtschaftliche Besitz fällt unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn beim Erwerb die Absicht der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wesentlich mitbestimmend war.

3.4 Ehegattenvermögen

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gehören während der Ehe aus dem Vermögen des anderen Ehegatten erzielte Einnahmen nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen des Beschädigten. Das gilt auch dann, wenn das Vermögen des Ehegatten durch eigene Tätigkeit des Beschädigten vergrößert worden ist. Das ergibt sich aus den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand. Vom anderen Ehegatten eingebrachtes oder während der Ehe erworbenes Vermögen steht in dessen Alleineigentum. Nutzungsrechte an diesem Vermögen stehen dem Beschädigten während der Ehe nicht zu. Er ist insoweit auf seinen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten beschränkt. Unterhaltsansprüche zählen jedoch nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen.

3.5 Surrogatvermögen

Einnahmen aus Vermögen, das mit Entschädigungsleistungen für verlorengegangenes Vermögen (z. B. Hauptentschädigung nach dem LAG) erworben wurde, fallen nur dann unter § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO, wenn das verlorengegangene Vermögen mit Einkünften aus früherer Erwerbstätigkeit geschaffen worden war, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern.

4 Umfang der Anrechnung von Einnahmen aus Kapitalvermögen

Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören in vollem Umfang zum derzeitigen Bruttoeinkommen. Das gilt auch insoweit, als sie einen Betrag von jährlich 180 DM nicht überschreiten. § 11 DVO zu § 33 BVG ist insoweit nicht entsprechend anzuwenden, da dem § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ein vom Einkommensbegriff jener Vorschrift abweichender Begriff des derzeitigen Bruttoeinkommens zugrunde liegt.

— MBl. NW. 1969 S. 554.

II.

Innenminister

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
Widerruf einer Zulassung**

Bek. d. Innenministers v. 11. 3. 1969 —
III B 3 — 32.43.22 — 8445/69

Bei der Zweijahresprüfung hat der Vergaserbrandlöscher mit der Zulassungs-Kenn-Nummer:

P 2 — 5'66 — Bek. v. 23. 5. 1967 (MBI. NW. S. 699)

nicht den Anforderungen genügt. Ich habe deshalb die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb dieses Vergaserbrandlöschers mit Bescheid vom **12. Februar 1969** widerrufen.

— MBI. NW. 1969 S. 555.

**Arbeitstagung
„Geschlechterziehung in Kindergarten,
Schule und Hochschule“**

Bek. d. Innenministers v. 17. 3. 1969 —
VI A 2 — 23.01.07

Der Bundesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung e. V., Bad Godesberg, veranstaltet vom 28. bis 30. Mai 1969 in Saarbrücken, Johannishof, Mainzer Straße 30—34, eine Arbeitstagung mit dem Thema

„Geschlechterziehung in Kindergarten,
Schule und Hochschule“.

Ich empfehle, den Schulärzten der **Gesundheitsämter** den Besuch der Tagung als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBI. NW. 1969 S. 555.

Landtag Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Hilfskasse
beim Landtag Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Januar 1969**

Auf Grund der Ziffer 10 der durch den Ältestenrat des Landtags am 19. 11. 1968 beschlossenen Satzungsänderung wird nachstehend der Wortlaut der **Satzung der Hilfskasse** beim Landtag Nordrhein-Westfalen durch den Vorstand der Hilfskasse bekannt gemacht, wie er sich ergibt aus der Satzung der Hilfskasse vom 13. Juli 1965 und den Änderungen durch

- a) Beschluß des Ältestenrats vom 6. 10. 1965
- b) Beschluß des Ältestenrats vom 3. 12. 1965
- c) Beschluß des Ältestenrats vom 6. 6. 1966
- d) Beschluß des Ältestenrats vom 20. 10. 1967
- e) Beschluß des Ältestenrats vom 2. 4. 1968
- f) Beschluß des Ältestenrats vom 19. 11. 1968

Düsseldorf, den 20. Januar 1969

Der Vorstand
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

**Satzung
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Januar 1969**

Der Ältestenrat des Landtags hat auf Grund der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1967 (GV. NW. S. 162) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428) erteilten Ermächtigung die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Hilfskasse dient der Vorsorge für Alter und Invalidität der Abgeordneten und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen.

§ 1

Name und Sitz der Kasse

Die Kasse erhält den Namen:

**Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ihr Sitz ist Düsseldorf.

§ 2

Versicherter Personenkreis

(1) Versichert sind die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die zum Zeitpunkt der Gründung der Hilfskasse (1. September 1965) dem Landtag angehörten und bis zum 31. Dezember 1965 das fünfundschrzigste Lebensjahr oder bei ihrem erstmaligen Eintritt in den Landtag nach Gründung der Hilfskasse bis zum 31. Dezember 1967 das zweiundschrzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(2) Seit dem 1. Januar 1968 sind alle Abgeordneten versichert. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abgeordnete nach § 35 des Landeswahlgesetzes die Mitgliedschaft im Landtag erwirbt.

§ 3

Beiträge

(1) Die Abgeordneten zahlen für jeden angebrochenen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Landtag Nordrhein-Westfalen, für den sie Grundentschädigung gemäß § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen erhalten, einen Beitrag von 25 vom Hundert dieser Grundentschädigung, der monatlich im voraus zu zahlen ist. Der Verwaltungsrat kann diesen Beitrag erhöhen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt für jedes Mitglied einen Beitragsanteil monatlich im voraus, dessen Höhe nach dem genehmigten Geschäftsplan berechnet wird.

(3) Der sich aus dem Rechnungsabschluß (§ 20 dieser Satzung) ergebende Saldo wird durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen. Die Bestimmungen der §§ 65 und 66 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85), sind anzuwenden.

§ 4

Beitragsrückerstattung

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so ist der Austritt aus der Hilfskasse bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zulässig. Eigene Beiträge werden zinslos erstattet. Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer erneut zu laufen.

(2) Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Eine spätere Wiedereinzahlung der rückerstatteten Beiträge ist nicht möglich; die Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag, für die die Beiträge erstattet worden sind, können nicht auf eine neue Wartezeit angerechnet werden.

§ 5

Wartezeit

(1) Die Mitglieder der Hilfskasse erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag, sofern die Beiträge nicht nach § 4 erstattet worden sind, eine monatliche Rente, wenn sie

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens acht Jahre angehört oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens zwölf Jahre angehört oder
3. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens sechzehn Jahre angehört haben.

Eine Mitgliedschaft zum Landtag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

(2) Bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag ruht der Anspruch auf Rentenzahlung für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 6

Leistungen nach Erfüllung der Wartezeit

(1) Die monatliche Rente beträgt nach einer achtjährigen Mitgliedschaft im Landtag fünfunddreißig vom Hundert der jeweiligen Grundentschädigung. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft vom neunten bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert bis auf fünfundsiebzig vom Hundert der jeweiligen Grundentschädigung.

(2) Für die Zeit, in der der Präsident, die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden nach dem 1. Januar 1968 ihr Amt wahrgenommen haben, erhalten sie entsprechend ihrer Beitragsleistung nach § 2 Abs. 2 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes zusätzlich den dreifachen, den einfachen oder den zweifachen Satz der Rente. § 5 Abs. 2 wird angewandt.

(3) Die Rente wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(4) Der Anspruch auf Rente nach Absatz 1 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 12 Abs. 2 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes besteht.

(5) Leistungen der Hilfskasse sind ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 5 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes verliert oder, falls es dem Landtag noch angehört hätte, verlieren würde. Eigene Beiträge werden jedoch zinslos erstattet.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen entsteht erst, wenn die fälligen Beiträge gezahlt sind.

§ 7

Leistungen bei Invalidität

(1) Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es, falls es aus diesem Grunde auf sein Mandat verzichtet, unabhängig von den in § 5 vorgesehenen Voraussetzungen eine Rente, deren Höhe sich nach § 6 Abs. 1 und 2 richtet, mindestens jedoch fünfunddreißig vom Hundert der Grundentschädigung.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Wartezeit (§ 5) erfüllt, eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Absatzes 1, so erhält es eine Rente, deren Höhe sich nach § 6 Abs. 1 richtet.

(3) Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Hilfskasse vom Monat der Antragstellung gewährt. Für den Nachweis der Gesundheits-

beschädigung im Sinne des Absatzes 1 ist ein amtsärztliches Gutachten erforderlich.

(4) § 6 Abs. 3 bis 6 wird entsprechend angewandt.

§ 8

Leistungen an Hinterbliebene

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Landtags erhält sechzig vom Hundert der Rente, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Rente hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Wartezeit (§ 5) erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Rente, deren Höhe sich aus § 6 Abs. 1 und 2 ergibt.

(3) Hat ein Mitglied des Landtags die Wartezeit (§ 5) noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert der Mindestrente nach § 6 Abs. 1 und 2.

(4) Waisenrente wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(5) Witwen- und Waisenrenten dürfen abweichend von den beamtenrechtlichen Bestimmungen weder einzeln noch zusammen die Höchstrente nach § 6 Abs. 1 Satz 2 übersteigen.

(6) § 6 Abs. 3 bis 6 wird entsprechend angewandt.

§ 9

Zahlung der Renten

(1) Die Rente wird monatlich im voraus auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto überwiesen. Bezahlungen oder Barüberweisungen erfolgen nicht.

(2) Auf Aufforderung hat der Berechtigte vor Überweisung der nächsten Rente einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, daß er noch lebt.

§ 10

Feststellung der Renten

(1) Die Feststellung der Renten gemäß dieser Satzung erfolgt durch den Vorstand. Dem Empfangsberechtigten ist hiervon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt mit befreiender Wirkung für die Kasse an die letzte der Kasse mitgeteilte Anschrift.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Die Beschwerde bedarf der Schriftform, sie ist über den Geschäftsführer an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

(3) Wird innerhalb dieser Frist eine Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Beschwerde zurückgewiesen, so bleibt es unter Vorbehalt des binnen einer Frist von zwei Wochen vom Ablauf der Beschwerdefrist bzw. von der Zustellung des die Beschwerde zurückweisenden Bescheides zu beschreitenden Rechtsweges bei der Entscheidung des Vorstandes.

§ 11

Organisation

Die Organe der Kasse sind:

Verwaltungsrat,
Vorstand und
Geschäftsführer.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Ältestenrats des Landtags. Den Vorsitz führt der Präsident des Landtags, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt ohne Aufwandsentschädigung.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Landtags, die der Verwaltungsrat aus der Mitte der Versicherten wählt. Den Vorsitz führt ein Mitglied der stärksten Fraktion des Landtags.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt ohne Aufwandsentschädigung.

§ 14

Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der Direktor beim Landtag.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vorstand;
- b) stellt die Jahresabschlüsse fest;
- c) entscheidet in Beschwerdefällen, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist;
- d) beschließt über die Deckung eines Fehlbetrages;
- e) beschließt über die Auflösung der Kasse und die Verteilung des Kassenvermögens;
- f) bestimmt den Prüfer.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht durch Satzung dem Verwaltungsrat vorbehalten sind; insbesondere

- a) beauftragt er den versicherungsmathematischen Gutachter;
- b) überträgt dem Geschäftsführer Vollmachten, soweit sie mit der laufenden Geschäftsführung zusammenhängen;
- c) legt dem Verwaltungsrat die Berichte — insbesondere die Rechnungsabschlüsse — über die Kasse vor;
- d) erläßt den Geschäftsplan im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
- e) vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich;
- f) beauftragt den vom Verwaltungsrat bestimmten Prüfer.

§ 17

Stimmverhältnis und Abstimmung

(1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Satzung bleiben unberührt.

(2) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder Auflösung der Hilfskasse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 18

Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere das Rechnungswesen sowie die Vereinnahmung und Verausgabung der Kassengelder.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes teil.

§ 19

Kassenvermögen

Der Vorstand hat das Kassenvermögen, soweit es zur Bestreitung der laufenden Versicherungsleistungen nicht benötigt wird, nach den Vorschriften des § 68 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen anzulegen.

§ 20

Rechnungsabschlüsse

(1) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres hat der Geschäftsführer einen Rechnungsabschluß nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu fertigen. Die Rechnungsabschlüsse sind von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Der Rechnungsabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21

Technische Kassenprüfung

Der Vorstand muß jährlich durch einen Versicherungsmathematiker eine versicherungstechnische Bilanz erstellen lassen und diese der Aufsichtsbehörde vorlegen.

§ 22

Verwendung des Überschusses

Ein nach der gemäß § 21 aufzustellenden versicherungstechnischen Bilanz sich ergebender Überschuß ist mit den Beitragsanteilen des Landes aufzurechnen.

§ 23

Versicherungsaufsicht

Die Kasse untersteht der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der Kasse ist nach Sicherstellung der Rentenansprüche das verbleibende Kassenvermögen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu überweisen.

(2) Reicht das vorhandene Vermögen der Kasse zur Sicherstellung der Ansprüche nicht aus, so findet § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen Anwendung.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zeit vom Tage der Gründung der Hilfskasse bis zum 31. Dezember 1965 ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 26

Aufrundung, Abrundung

Alle Zahlungen nach dieser Satzung werden auf volle 10,— DM aufgerundet.

§ 27

Rechtsmittelbelehrung

Alle Bescheide an die Versicherten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Übergangsvorschrift

(1) Bei Abgeordneten, die bei Errichtung der Hilfskasse dem Landtag angehörten und am 31. Dezember 1965 das fünfundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden die Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag, die vor dem 1. September 1965 liegen, angerechnet.

(2) Bei Abgeordneten, die nach Errichtung der Hilfskasse in den Landtag gewählt werden, werden die Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag vor Errichtung der Hilfskasse entsprechend Absatz 1 angerechnet.

§ 29

Übergangsvorschrift zur Satzungs-
änderung vom 2. April 1968

(1) Abgeordnete, die nach bisherigem Recht von der Mitgliedschaft in der Hilfskasse befreit worden sind oder nicht Mitglied werden konnten, können bis zum 31. Mai 1968 oder, falls sie erst nach diesem Termin in den Landtag eintreten, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Aufhebung der Befreiung oder die Feststellung ihrer Mitgliedschaft für die Zeit vor dem 1. Januar 1968 beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

(2) Die Aufhebung der Befreiung und die Feststellung der Mitgliedschaft für Zeiten vor dem 1. Januar 1968 verpflichten den Antragsteller zur Nachzahlung der satzungsgemäßen Beiträge innerhalb der laufenden Legislaturperiode. Die Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sind in diesem Falle anzurechnen. Soweit diese Nachzahlungsverpflichtung nicht erfüllt wird, entfällt diese Anrechnung.

(3) Bei allen Abgeordneten, die bis zum 31. Dezember 1967 nicht Mitglied der Hilfskasse waren und nicht von den Rechten nach Absatz 1 und 2 Gebrauch gemacht haben, wird die Mitgliedschaft auf den 1. Januar 1968 festgestellt.

§ 30

Überleitungsvorschrift

(1) Bei ehemaligen Abgeordneten oder deren Hinterbliebenen werden die bisher festgesetzten Renten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nach dieser Satzung neu festgestellt.

(2) Bei ehemaligen Abgeordneten oder deren Hinterbliebenen, deren Rente bis zum 31. Dezember 1967 noch nicht festgestellt worden ist, wird der Rentenbeginn unter Anwendung des § 6 Abs. 4 frühestens auf den 1. Januar 1968 festgestellt.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften der Satzung vom 1. September 1965 mit den hierzu ergangenen Ergänzungen außer Kraft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

— MBl. NW. 1969 S. 555.

Personalveränderung

Minister für Bundesangelegenheiten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrätin z. A. A.-M. von Bodecker zur
Oberregierungsrätin.

— MBl. NW. 1969 S. 558.

Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1968 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1968 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,30 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende März vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 30. 4. 1969 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1969 S. 558.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 15 20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.